

**Satzung über die sechste Änderung der
Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung
und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten
(Schülerbeförderungskostensatzung - SchbefS) vom 19. März 2009 in der Fas-
sung der fünften Änderung durch Satzung vom 25. März 2021**

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 25. März 2021 auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) und des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), folgende Satzung zur sechsten Änderung der Schülerbeförderungskostensatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

Die Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungskostensatzung - SchbefS) vom 19. März 2009 in der Fassung der der fünften Änderung 25. März 2021 (ABl. des Landkreises Meißen Nr. 5/2021, S. 11, vom 8. Mai 2021, wird wie folgt geändert:

I. Änderung des § 1

Absatz 2 fällt weg.

II. Änderung des § 2

In Ziffer 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „erfolgt“ die Worte „für folgende in § 4 Abs. 1 SchulG genannte“ eingefügt. Die der jeweiligen Schulart zugeordneten verweise auf die Paragraphen des Schulgesetzes fallen weg. Der Schulart Oberschule werden die Worte „einschließlich Oberschule+“ beigefügt (Ziffer a) 2). Bei der Ziffer b) 1 Berufsschule werden die Worte „ohne duale Ausbildung“ ergänzt.

III. Änderung des § 5

A) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen. Als neue Sätze 1 und 2 werden folgende Sätze eingefügt: Grundsätzlich besteht nur Anspruch auf Schülerbeförderung und Erstattung der Beförderungskosten für den beim Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule der gewählten Schulart erforderlichen Schulweg. Jeder Schüler hat das Recht, eine Schule in öffentlicher Trägerschaft zu besuchen, welche den angestrebten Bildungsweg oder Bildungsabschluss anbietet.

B) § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „in öffentlicher Trägerschaft“ durch die Worte „der gewählten Schulart“ ersetzt.

C) § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.

D) § 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Der Absatz wird am Ende durch folgenden neuen Satz ergänzt: Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines besonderen Beförderungsangebotes, insbesondere des Schülerspezialverkehrs, für den Weg zum Praktikumsort.

IV. Änderung des § 6:

- A) In Absatz 1 wird in Satz 2 Ziffer 2 das Wort „gleichartige“ gestrichen und nach dem Wort „Schule“ werden die Worte „der gewählten Schulart“ eingefügt.
- B) In Absatz 2 Satz 2 Ziffer 1 werden die Worte „des Schülers“ gestrichen. Unter Ziffer 2 wird das Wort „objektiv“ hinter dem Wort „Schulweg“ ergänzt.

V. Änderung des § 7:

- A) In Absatz 1 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Maßgeblich ist jeweils der Punkt, an dem der Schüler an der Wohnung oder der Schule öffentlichen Verkehrsraum betritt bzw. verlässt.“
- B) In Absatz 2 Ziffer 2 wird nach dem Wort „Hilflos“ das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.

VI. Änderung des § 8:

- A) In Absatz 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Schulort“ die Worte „(Haltestelle des ÖPNV bzw. Abholpunkt des Schülerspezialverkehrs)“ eingefügt.
- B) Satz 2 des Absatz 6 erhält folgende Fassung: In der Regel wird eine derartige Beförderung nur bei atypischer Wohnlage für den Weg zwischen Wohnung und nächstgelegener zumutbarer Haltestelle des ÖPNV oder des Schülerspezialverkehrs auf besonderen Antrag mit freiwilliger Selbstverpflichtung zur regelmäßigen Durchführung der Schülerbeförderung bewilligt.

VII. Änderung des § 11:

In Absatz 2 wird das Wort „Vertrages“ zu „Beförderungsvertrages“.

VIII. Änderung des § 12:

A) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Eltern oder Schüler haben einen monatlichen Eigenanteil zu zahlen. Der Eigenanteil wird gleichzeitig für höchstens zwei anspruchsberechtigte Schulkinder pro Familie erhoben. Als Familie gelten alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, das heißt Ehepaare, nicht-eheliche gemischtgeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit ledigen Kindern, welche in einem Haushalt in der meldeamtlichen Hauptwohnung zusammenleben. Eigenanteilspflichtig sind die beiden ältesten Schüler. Die Sorgeberechtigten erhalten auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis die Kosten des Bildungstickets oder anderer notwendiger Fahrkarten für dritte und weitere Schüler erstattet. Besuchen anspruchsberechtigte Kinder eine Schule auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen außerhalb des Landkreises Meißen, so ist die Zahlung des Eigenanteils für diese Schüler nachzuweisen.

B) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Eigenanteils beträgt 15,00 Euro pro Monat. Für ein Schuljahr sind 180,00 Euro als Eigenanteil zu entrichten. Der Jahresbetrag des Eigenanteils wird erhoben, wenn im Schuljahr elf Monate zusammenhängend Schülerbeförderung erfolgte. Nutzer

des Schülerspezialverkehrs zahlen höchstens elf Monatsbeträge pro Schuljahr. Für diese Schüler ist der Monat, der ganz oder überwiegend in den Sommerferien liegt, eigenanteilsfrei.

C) Die Absätze 2a, 2b, 3 und 4 entfallen ersatzlos.

D) Absatz 5 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

Die Eigenanteile der mit Schülerspezialverkehr beförderten Schüler werden monatlich zum zehnten Kalendertag von einem von den Eltern bzw. volljährigen Schüler angegebenen inländischen Konto abgebucht. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Schülerbeförderung.

IX. Änderung des § 14:

Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Wird ein Bildungsticket genutzt, entfällt der Antrag auf Schülerbeförderung für den Fall, dass die monatlichen Kosten des Bildungstickets und der monatliche Eigenanteil identisch sind.

X. Neufassung des § 15:

§ 15 erhält folgende Fassung:

Fahrausweise sind selbständig zu beschaffen. Schüler, welche mindestens ein ganzes Schuljahr Schülerbeförderung benötigen, sind in der Regel verpflichtet, ein Bildungsticket zu erwerben.

XI. Neufassung des § 16:

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Kann der Schüler auf dem Schulweg das Bildungsticket nicht nutzen oder benötigt er aufgrund der Lage von Wohnung und Schule in zwei Verkehrsverbänden weitere Fahrausweise, erfolgt die Abrechnung zweimal jährlich jeweils nach Ende des Schulhalbjahrs bzw. Schuljahrs. Fristgerecht bis zum 28./29. Februar oder 31. Oktober eingereichte vollständig ausgefüllte Erstattungsanträge werden bis zum 30. April bzw. 31. Dezember bearbeitet. Dabei ist der Anspruch spätestens drei Monate nach Ablauf des Schuljahres geltend zu machen. Bei unbilliger Härte ist eine monatliche oder zweimonatliche Abrechnung möglich.
- (2) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs werden die Kosten nach Abrechnung gemäß Bescheid erstattet.
- (3) Die Ansprüche auf Erstattung von Beförderungskosten sind unter Nutzung des entsprechenden Formulars geltend zu machen. Die Fahrausweise sind im Original zeitlich geordnet und befestigt der Abrechnung beizulegen. Wird ein elektronischer Fahrausweis genutzt ist eine schriftliche Bestätigung des Verkehrsunternehmens im Original vorzulegen. Der Landkreis ist berechtigt, die Vorlage einer Bestätigung über den Schulbesuch im Abrechnungszeitraum durch die besuchte Schule von den Eltern oder dem Schüler zu verlangen.
- (4) Beförderungsleistungen mittels Schülerspezialverkehr werden unmittelbar zwischen dem die Leistung erbringenden Unternehmen und dem Landkreis Meißen abgerechnet.

XII. Änderung des § 17:

In Absatz 2 wird das Wort „Monatskarte“ durch das Wort „Bildungsticket“ ersetzt.

XIII. Änderung des § 20:

Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

XIV. Einfügung eines neuen § 21:

Folgender § 20a wird neu eingefügt:

§ 20a – Übergangsregelungen für das Schuljahr 2021/2022 für ÖPNV-Nutzer

- (1) Im Schuljahr 2021/2022 erfolgt letztmalig das Bereitstellungsverfahren für alle bis zum 31. Juli 2021 eingegangenen Anträge. Bei später eingehenden Anträgen erfolgt die Bearbeitung für das Erstatterverfahren.
- (2) Es werden grundsätzlich nur Bildungstickets bereitgestellt. Bereits in den Vorschuljahren ausgegebene elektronische Fahrausweise werden zum 1. August 2021 technisch zum Bildungsticket erweitert.
- (3) Der Eigenanteil für bereitgestellte Fahrausweise in Höhe von 180,00 Euro für das Schuljahr 2021/2022 wird in zwei Teilen erhoben. 148,50 Euro sind zum 15. Juli 2021 fällig. Der Restbetrag in Höhe von 31,50 Euro wird am 15. Februar 2022 erhoben.
- (4) Alle im Bereitstellungsverfahren auf Veranlassung des Landratsamtes Meißen von den Verkehrsunternehmen ausgegebenen Bildungstickets verlieren mit Ablauf des 31. Juli 2022 ihre Gültigkeit. Wird über das Ende des Schuljahres hinaus Schülerbeförderung benötigt obliegt es den Sorgeberechtigten oder Schülern, rechtzeitig bei einem Verkehrsunternehmen ein Bildungsticket zu beantragen. Für die Beantragung gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes.

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Verkündung Neufassung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Der § 20a tritt am 31. Juli 2022 außer Kraft.
- (2) Der Landrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Satzung auszufertigen und zu verkünden.

Meißen, den 2. Juli 2021

Ralf Hänsel
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Begründung:

Zu Artikel 1 – I. Änderung des § 1:

Absatz 2 ist nicht mehr erforderlich, da durch die am 1. August 2020 in Kraft getretene Novelle des Schulgesetzes klargestellt wurde, dass eine Beförderungspflicht der Schülerbeförderung nur bis zu nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule der gewählten Schulart auf Kreisgebiet besteht.

Zu Artikel 1 – II. Änderung des § 2:

Die Ziffer Drei mit der Auflistung der Schularten wurde aufgrund der Einführung einer neuen Schulart Oberschule+ durch die am 1. August 2020 in Kraft getretene Novelle des Schulgesetzes um diese Schulart ergänzt und übersichtlicher gefasst.

Zu Artikel 1 – III. Änderung des § 5:

A) Änderung des § 5 Abs. 1:

Aufgrund der nunmehr durch die Novelle vom 1. August 2020 bereits im Schulgesetz festgelegten Beförderungspflicht der Träger der Schüler zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart wurde der Absatz an die Formulierung des Schulgesetzes angepasst.

B) Änderung des Absatz 3:

Anpassung an das novellierte Schulgesetz. Bei der Erstprüfung des Antrages auf die nächstgelegene Schule fällt die Schulträgerschaft als Prüfkriterium weg.

C) Änderung des Absatz 5:

Redaktionelle Änderung: Wegfall des Füllwortes „jedoch“.

D) Änderung des Absatz 8:

Konsequenz aus der Einführung des Bildungsticket. Künftig können die Schüler ohne Mehrkosten ihren Praktikumsbetrieb im gesamten Verbundraum suchen. Um unangemessene Forderungen zur Einrichtung eines komfortablen Beförderungsangebots auf dem Weg zum bzw. von Praktikumsort auszuschließen ist diese einschränkende Klarstellung nötig.

Zu Artikel 1 – IV. Änderung des § 6:

A) Änderung des Abs. 1:

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an den Text der Schulgesetznovelle vom 1. August 2020 durch Ersatz der Bezeichnung „gleichartige ... Schule“ durch „Schule der gewählten Schulart“.

B) Änderung des Abs. 2:

In Ziffer 1 werden die Worte „des Schülers“ gestrichen, da pädagogische oder gesundheitliche Gründe immer auf den Schüler bezogen sind.

In Ziffer 2 wird das Wort „objektiv“ im Zusammenhang mit der Bewertung der Gefährlichkeit eines Schulweges eingeführt. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass rein subjektive Einschätzungen eine besondere Rolle spielen. Maßgeblich sind nur Daten wie der bauliche Zustand oder die Unfallstatistik.

Zu Artikel 1 – V. Änderung des § 7:

A) Änderung des Abs. 1:

Anpassung an der Vorgabe zu Ermittlung des Schulweges an die ständige Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes hinsichtlich des Beginns und Endes des Schulweges. Der bisherige Satz 3 stellt nur eine Selbstverständlichkeit klar und kann deshalb, auch im Hinblick auf die Einführung des Bildungstickets, wegfallen.

B) Änderung des Abs. 2:

Sprachliche Klarstellung. Da grundsätzlich ein Merkzeichen genügt muss anstelle des „und“ ein „oder“ stehen.

Zu Artikel 1 – VI. Änderung des § 8:

A) Änderung des Abs. 4:

Durch das Einfügen der Worte „Haltestelle des ÖPNV bzw. Abholpunkt“ wird klargestellt, dass die Zeit, welche die Schüler zum Packen, Anziehen, Verlassen des Schulgeländes und zum Zurücklegen des Weges bis zur Haltestelle/zum Abholpunkt nicht auf die 45 Minuten Wartezeit anzurechnen sind.

B) Änderung des Abs. 6:

Mit dieser Änderung soll eine Anpassung an die Rechtsprechung erfolgen. Das Schulgesetz weist den Landkreisen und kreisfreien Städten abschließend die Aufgabe der notwendigen Schülerbeförderung zu. Eine Übertragung auf die Eltern ist daher regelmäßig nicht möglich. Einzige Ausnahme ist die sogenannte atypische Wohnlage. Hier greift eine Mitwirkungspflicht der Eltern bei der Sicherstellung der Schülerbeförderung. Mit der Neuregelung in diesem Absatz sollen die Pflichten von Eltern und Landkreis klar getrennt werden.

Zu Artikel 1 – VII. Änderung des § 7:

In Absatz Zwei wird das Wort „Vertrag“ durch „Beförderungsvertrag“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass die Kosten von Begleitpersonen Gegenstand der Beförderung sind und nicht zwischen einer einzelnen Begleitperson und der Kreisverwaltung verhandelt und abgeschlossen werden sollen.

Zu Artikel 1 – VIII. Änderung des § 12:

A) Änderung des Abs. 1:

Die Änderung dieses Absatzes dient zum einen der Umsetzung des am 25. März 2021 vom Kreistag (Beschluss 21/7/0276) beschlossenen Eckpunktes 2 zur sechsten Satzungsänderung (Beibehaltung der Eigenanteilsfreiheit für dritte und weitere Schulkinder einer Familie) durch Änderung des Verfahrens von der bisherigen Nichterhebung des Eigenanteils zur Erstattung aufgrund der Einführung des Bildungstickets.

Zum anderen soll der Begriff Familie definiert werden. Insbesondere durch die Zunahme sogenannter „Patchwork“-Familien ist ein genauer Familienbegriff nötig. Da es in Deutschland keine gesetzlich geregelte oder anders normierte Familiendefinition gibt, wurde auf die vom Statistischen Bundesamt verwandte Bestimmung zurückgegriffen.

B) Änderung des Abs. 2:

Neufassung zur Umsetzung des Eckpunktes 1 des Beschluss 21/7/0276 des Kreistages vom 25. März 2021. Der Eigenanteil wird auf 15,00 Euro pro Monat festgelegt und ist für alle 12 Monate des Schuljahres zu zahlen. Lediglich die mittels Schülerspezialverkehr beförderten Schüler sind für den Sommerferienmonat vom Eigenanteil befreit, da in dieser Zeit keine Beförderung stattfindet.

Da der Eigenanteil nicht mehr dynamisiert sind keine Regelungen zur Ermittlung der Eigenanteilshöhe und der Bekanntmachung durch Allgemeinverfügung mehr erforderlich.

C) Wegfall der Absätze 2a, 2b, 3 und 4:

Aufgrund der Fixierung der Höhe des Eigenanteils und des Wegfalles des Bereitstellungsverfahrens wegen der Einführung des Bildungstickets laufen diese Regelungen ins Leere und sind zukünftig nicht mehr erforderlich. Eine Eigenanteilerhebung ist aufgrund der Kongruenz der monatlichen Kosten für das Bildungsticket und der Eigenanteilshöhe bei ÖPNV-Nutzern nicht mehr erforderlich. Die Absätze werden ersatzlos gestrichen.

D) Änderung des Absatz 5 (neu Absatz 3):

In diesem Absatz wird neu die Erhebung des Eigenanteils bei Beförderung mittels Schülerspezialverkehr geregelt. Die Neuregelung ist aufgrund des Wegfalles der Abs. 2a, 2b, 3 und 4 nötig.

Zu Artikel 1 – IX. Änderung des § 14:

Der beigefügte neue Satz stellt klar, dass künftig kein Antrag auf Schülerbeförderung mittels ÖPNV mehr erforderlich ist, wenn ausschließlich das Bildungsticket genutzt wird. Sind weiter Fahrausweise nötig, beispielsweise bei aus anderen Verbänden einpendelnden Schülern, bleibt ein Antrag notwendig.

Zu Artikel 1 – X. Änderung des § 15:

Durch die Neufassung wird klargestellt, dass das Bereitstellungsverfahren ersatzlos wegfällt und die notwendigen Fahrkarten, in der Regel verpflichtend das Bildungsticket, selbst zu beschaffen sind.

Zu Artikel 1 – XI. Neufassung des § 16:

Der § 16 wurde unter Aufgreifen der bisherigen Regelungen zur Abrechnung neu gefasst. Die Neufassung spiegelt den Wegfall des Antrags und somit Abrechnungsverfahren durch die Einführung des Bildungstickets wieder. Solange die Höhe des Eigenanteils und die Kosten des Bildungstickets übereinstimmen ist keine Abrechnung nötig. Da nicht alle Schüler allein mit dem Bildungsticket den Schulweg bewältigen können sind grundsätzlich weiterhin Abrechnungsregelungen erforderlich.

Zu Artikel 1 – XII. Änderung des § 17:

Durch den Ersatz des Wortes „Monatskarte“ durch das Wort „Bildungsticket“ wird klargestellt, dass das Bildungsticket ab dem Schuljahr 2021/22 das günstigste ÖPNV-Tarifangebot zur Bewältigung des Schulweges darstellt und deshalb regelmäßig verbindlich zu erwerben ist.

Zu Artikel 1 – XIII. Änderung des § 20:

Die erst mit der fünften Satzungsänderung vorsorglich eingeführte Ermächtigung für den Landrat, vorläufige Regelungen zum Vollzug der Satzung bei Einführung eines Bildungstickets zu erlassen, wird mit dieser Satzungsänderung obsolet. Der Absatz 4 wird deshalb gestrichen.

Zu Artikel 1 – XIV. Einfügen eines neuen § 20a - Übergangsregelungen:

Da die endgültige Entscheidung zum Bildungsticket erst in der dritten Maiwoche fällt haben viele Eltern schon Anträge auf Schülerbeförderung aufgrund der Regelungen der aktuell geltenden Satzung gestellt. Weiterhin haben mehrere Tausend Schüler über das am 31. Juli 2021 endende Schuljahr hinaus geltende Dauerbescheide zur Schülerbeförderung. Weiterhin sind die Beförderungsunternehmen nicht in der Lage, in den wenigen Sommermonaten die komplette Übernahme aller Schüler in das abzusichern.

Deshalb ist es geboten, vollziehbare Übergangsbestimmungen für das Schuljahr 2021 /22 zu treffen. Das künftig wegfallende Bereitstellungsverfahren wird letztmalig durchgeführt. Die aufgrund des Wegfalls der Rabattierung und der auf zwölf Monate erweiterten Eigenanteilspflicht höhere Betrag des Eigenanteils wird in zwei Raten eingezogen. Im Sommer 2021 entstehen den Eltern keine höheren Eigenanteilskosten.

Artikel 2

Zu Artikel 2 – Neufassung des § 21:

Die Satzung tritt zu Beginn des neuen Schuljahres am 1. August 2021 in Kraft. Der § 20a – Übergangsregelungen tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft. Die Bindung der Gültigkeitsregelungen an die Schuljahre ist eine bewährte und sinnvolle Regelung.

Die Notwendigkeit der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung ergibt sich aus den vielfältigen Änderungen. Den Eltern und Schülern wird durch die Neufassung eine klare Rechtsvorschrift vorgelegt.